



**Leitfaden für
Forschungs- und
Entwicklungsdienstleistungen**

Version 1.5

Inhaltsverzeichnis

0	PRÄAMBEL	3
1	ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen?	3
1.2	Welche Anforderungen werden an Einzelbieter oder Teilnehmer einer ARGE gestellt?	5
1.3	Was sind die Pflichten des Einzelbieters oder der Teilnehmer einer ARGE?	5
1.4	Wer ist finanzierbar bzw. teilnahmeberechtigt?	6
1.4.1	Wer ist teilnahmeberechtigt und finanzierbar?	6
1.4.2	Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht finanzierbar?	6
1.5	Ist eine Beteiligung ausländischer Bieter möglich?	7
1.6	Wie ist die Teilnahme von Subauftragnehmern geregelt?	7
1.7	Wie erfolgt die Finanzierung?	7
1.8	Wie erfolgt die Anerkennung der Kosten?	8
1.9	Wie sind die Verwertungsrechte geregelt?	8
1.10	Nach welchen Kriterien werden die Angebote beurteilt?	9
1.11	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	12
1.12	Welche Rechtsgrundlagen liegen vor?	12
2	ABLAUF DER ANBOTSLEGUNG	13
2.1	Wie verläuft die ANBOTSLEGUNG?	13
2.2	Wie werden Anfragen behandelt?	14
2.3	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?	14
3	BEWERTUNG DES ANBOTES UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG	14
3.1	Was ist die Formalprüfung?	14
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	15
3.3	Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?	15
4	ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG	16
4.1	Wie erfolgt die Vertragserrichtung?	16
4.2	Wie erfolgt die Auszahlung des Entgeltes?	16
4.3	Welche Leistungsnachweise sind erforderlich?	17
4.4	Wie sollen Änderungen während der Vertragsdurchführung kommuniziert werden?	17
4.5	Kann der Vertragszeitraum verlängert werden?	18
4.6	Was passiert nach dem Ende der Laufzeit?	18
5	ANHANG	19
5.1	eCall-Benennungen	19
5.2	Warum Gender im Auswahlverfahren?	19

0 PRÄAMBEL

Der Leitfaden enthält die **Anforderungen, Finanzierungsbedingungen und Abläufe** für die Einreichung von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß **Ausnahmetatbestand § 10 Z 13 Bundesvergabegesetz 2006** (in Folge F&E Dienstleistungen / F&E DL).

Im Zuge der Veröffentlichung einer aktuellen Ausschreibung zu F&E Dienstleistungen werden in einem gesonderten Dokument, dem **Ausschreibungsleitfaden**, die Spezifika der Ausschreibung, wie Ausschreibungsinhalte, Ausschreibungsziele und Einreichfristen spezifiziert.

Rechtlicher Vergleich von...

Förderungen, Vergaben gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) und den gegenständlichen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen:

Finanzierungen des Bundes können in Form von **Förderungen** (Förderungsverträgen) oder in Form von **Beauftragungen von Werken** (Werkverträgen) vergeben werden.

Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Formen besteht darin, dass einer Förderung keine unmittelbar geldwerte Leistung gegenübersteht.

Werkverträge stellen im Gegensatz dazu einen echten Leistungsaustausch dar und unterliegen grundsätzlich dem Bundesvergabegesetz 2006.

Vom Bundesvergabegesetz ausgenommen (Ausnahmetatbestand) sind jedoch die gegenständlich unter Kapitel 1 beschriebenen Werkverträge über **Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen**, welche Inhalt dieser Ausschreibung sind.

Im Ausnahmetatbestand gelten die Grundprinzipien der **Transparenz**, der **Gleichbehandlung**, des **Diskriminierungsverbotes** und des freien und lautereren **Wettbewerbes**.

1 ANFORDERUNGEN UND FINANZIERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen?

Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen sind definiert durch die Erfüllung eines vorgegebenen Ausschreibungsinhaltes in einem bestimmten Zeitraum. Allgemein gelten Dienstleistungen als F&E Dienstleistungen, wenn sie darauf ausgerichtet sind, neue Erkenntnisse zu gewinnen, unabhängig davon, ob es sich im Einzelnen um Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung handelt (z.B. auch um Prototypen oder Pilotprojekte zu entwickeln). Die Einteilung in die F&E-Stufen ist – anders als bei Förderungen - nicht für die Höhe der Finanzierungsintensität maßgeblich.

Ziel der zu erbringenden F&E Dienstleistungen ist die Generierung neuen Wissens unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Demnach können etwa routinemäßige Datenauswertungen, die nicht auf die neuartige Beschreibung ihres Gegenstands abzielen, nicht als F&E Dienstleistung qualifiziert werden.

Nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen und somit nicht als F&E Dienstleistung zu qualifizieren sind:

- a. Kommerzielle Entwicklungsstrategien
- b. Serienanfertigungen
- c. Nachweise der Marktfähigkeit
- d. Dienstleistungen, die z.B. überwiegend folgendes beinhalten...
Unternehmensberatungsleistungen,
Architekturleistungen,
Bau- und Lieferaufträge oder ähnliches
- e. Dienstleistungen, die überwiegend die
Organisation einer Veranstaltung beinhalten

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aufgrund des **Überwiegenheitsprinzips** die F&E-Dienstleistung im Vordergrund stehen muss.

Jedes einzelne Angebot wird einer **Einzelfallprüfung** unterzogen bezüglich seiner Qualifikation als F&E Dienstleistung.

Anbote zu F&E Dienstleistungen werden **von einem Einzelbieter** oder **mehreren Teilnehmern einer Arbeitsgemeinschaft („ARGE“)** eingereicht. Die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Vorhaben im Wege einer ARGE ist möglich, um die Ziele der Ausschreibung bestmöglich zu erreichen.

Die maximale Laufzeit eines Vorhabens als F&E Dienstleistung ist entsprechend des geforderten Leistungsinhaltes im **Ausschreibungsleitfaden** definiert. Die **Gesamtkosten** und **die Laufzeit** des Vorhabens sind in angemessener Weise entsprechend der vorgegebenen Leistungsinhalte der Ausschreibung im Angebot zu definieren, wenn nicht anders in der Ausschreibungsankündigung spezifiziert.

In der gegenständlichen Ausschreibung haben Auftraggeber und Auftragnehmer an den Projektergebnissen **jeweils nicht ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte** (siehe dazu unten 1.9)

1.2 Welche Anforderungen werden an Einzelbieter oder Teilnehmer einer ARGE gestellt?

Die **inhaltlichen Anforderungen** werden im Ausschreibungsleitfaden als Leistungsinhalte definiert und sind Gegenstand der Anbotslegung.

Die **formalen Anforderungen** legen fest, dass Einzelbieter und ARGE n bei der Anbotslegung alle Berechtigungen und/oder Genehmigungen, die für die Erledigung des Auftrages notwendig sind besitzen.

1.3 Was sind die Pflichten des Einzelbieters oder der Teilnehmer einer ARGE?

Einzelbieter treten gegenüber der Förderungsagentur FFG als einzelne Bieter auf.

Tritt eine ARGE als Bieter auf, hat diese einen der ARGE-Partner als ARGE-Leiter namhaft zu machen, der diese Rolle auch nach Vertragsunterfertigung - wahrnimmt. Dem ARGE-Leiter obliegt nach Vertragsabschluss das Projektmanagement und die Kommunikation mit der Förderagentur FFG und der ARGE für die gesamte Laufzeit des Vorhabens.

Dazu gehört die Sicherstellung, dass alle vertraglich festgelegten Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Dies umfasst zum Beispiel,

- dass definierte Meilensteine wie z.B Zwischenberichte, Teile einer Studienarbeit, Präsentationen, weitere F&E Dienstleistung...) während der Laufzeit des Vorhabens oder mit Ende der Laufzeit abgeschlossen sind.
- dass das Vorhaben im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht.
- dass den vertraglichen Vorgaben, den Rechtsgrundlagen und dem Leitfaden entsprochen wird.

Im Falle einer Arbeitsgemeinschaft verpflichten sich die ARGE-Partner im Rahmen der Anbotslegung mittels einer **Bietererklärung** (im eCall) zur Zusammenarbeit im Rahmen des Vorhabens.

Zusätzlich wird von jedem Bieter / ARGE-Partner eine **eidesstattliche Erklärung** (im eCall) zu Befugnissen und Genehmigungen gefordert, mit welcher bestätigt wird, dass der Bieter / ARGE-Partner über alle Befugnisse und Genehmigungen und technische / wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die zur Durchführung der von ihm angebotenen Leistungen notwendig sind, verfügt.

Beide Erklärungen sind **integraler Bestandteil der Anbotslegung** im eCall. Sie werden weiters – im Falle der positiven Evaluierung - durch die Werkvertragsunterzeichnung aller Partner zusätzlich eidesstattlich bestätigt.

1.4 Wer ist finanzierbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.4.1 Wer ist teilnahmeberechtigt und finanzierbar?

Teilnahmeberechtigt sind in den EWR-Mitgliedstaaten ansässige natürliche Personen, die gemäß den Rechtsvorschriften ihres Heimatstaates zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind, sowie Gesellschaften mit entsprechender Befugnis.

Finanzierbar sind außerhalb der Bundesverwaltung stehende **natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen**.

juristische Personen, zB

- Kapitalgesellschaften, wie GmbH; AG;
- Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002;
- Privatuniversitäten
- Vereine;
- Selbstverwaltungskörper;
- Teilrechtsfähige, aus der Bundesverwaltung ausgegründete Rechtspersonen;
- Länder und Gemeinden;
- vom Bund verschiedene juristische Personen als Erhalter von Fachhochschul-Studienlehrgängen und Fachhochschulen;
- europäische Gesellschaften (SE)
- europäische Genossenschaft (SCE)

Personengesellschaften, zB

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR)
- offene Gesellschaften (OG);
- Kommanditgesellschaften (KG);
- europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

EinzelunternehmerInnen

Finanzierbare Organisationen beteiligen sich an der Ausschreibung als Einzelbieter oder Teilnehmer einer ARGE.

1.4.2 Wer ist teilnahmeberechtigt, aber nicht finanzierbar?

Nicht finanzierbare Organisationen sind – soweit sie zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen befugt sind - in der Ausschreibung teilnahmeberechtigt, erhalten jedoch keine Finanzierung. Dazu zählen innerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen.

1.5 Ist eine Beteiligung ausländischer Bieter möglich?

Die Teilnahme und Finanzierung ausländischer Bieter ist sowohl als Einzelbieter als auch als Teilnehmer in einer ARGE möglich.

1.6 Wie ist die Teilnahme von Subauftragnehmern geregelt?

Inländische Organisationen können ebenso wie ausländische Organisationen als Subauftragnehmer involviert sein. **Subauftragnehmer sind jedoch nicht Werkvertragspartner** und sind somit keine direkten Auftragnehmer gegenüber der Förderagentur FFG, welche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers agiert.

Subauftragnehmer haben **kein Anrecht auf die Nutzung** der Projektergebnisse zu geteilten Rechten und erbringen definierte Leistungen für Einzelbieter oder ARGEn.

Ferner haben Einzelbieter oder ARGEn den Nachweis zu führen, dass die bekannt gegebenen Subauftragnehmer im Falle des Vertragsabschlusses jedenfalls zur Verfügung stehen. Subauftragnehmer dürfen **keine Schlüsselaufgaben** gemäß dem Anbot wahrnehmen, ansonsten wird der Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

1.7 Wie erfolgt die Finanzierung?

Die Höhe der Finanzierung beträgt grundsätzlich 100%.

Für den Fall, dass der Bieter einen Eigenmittelanteil in seinem Anbot auszuweisen hat, wird dies im Ausschreibungsleitfaden der zu Grunde liegenden Ausschreibung spezifiziert. Die Darstellung eines allfälligen Eigenmittelanteils wäre in Folge sowohl in der Leistungsbeschreibung als auch im Kostenplan anzuführen.

Das Anbot muss die ausgeschriebenen Leistungsinhalte adäquat darstellen und mittels plausiblen Kostenplans unterlegen. Die im Wettbewerbsverfahren eingereichten Angebote werden durch das Bewertungsgremium beurteilt.

Im Fall der Gewährung einer Finanzierung erfolgt die Zuschlagserteilung durch Übermittlung des auftraggeberseitig unterfertigten Vertrages. Sofern der AG die Auflagen der Jury übernimmt, kommt der Vertrag mit Rückübermittlung des bieterseitig unterfertigten Vertrages zustande. Im Falle der Verweigerung der Annahme durch einen Bieter bzw eine ARGE ist der AG berechtigt, dem nächstgereihten Anbot den Zuschlag zu erteilen.

- Die Angebote werden im Zuge der Vertragserstellung nicht weiter verhandelt.
- Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines pauschalen Entgeltes inkl. allfälliger Umsatzsteuer. (**HINWEIS:** Die **FFG** ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und besitzt daher **keine UID Nummer!**)

1.8 Wie erfolgt die Anerkennung der Kosten?

Die **Anerkennung von Kosten** erfolgt erst mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung durch alle Vertragsparteien.

Es werden grundsätzlich alle Kosten, die der Leistungserbringung dienen, anerkannt. Personalkosten können zu Marktpreisen angeboten werden.

Die mit dem Angebot vorgelegten und vertraglich akzeptierten Kosten werden im Vertrag mit einer **Pauschalvergütung** festgelegt. Die Anerkennung der Leistung erfolgt in jedem Fall entsprechend der vertraglich vereinbarten Erbringung der F&E Dienstleistung und der vereinbarten Auflagen und Bedingungen am Ende des Vorhabens nach Prüfung durch die FFG.

Die vertraglich festgelegte Pauschale beinhaltet Kosten die der Erfüllung der Leistung zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen darstellen und die direkt für die Erbringung der Leistung entstanden sind.

Drittkosten werden einzelnen Werkvertragspartnern zugeordnet und dienen in angemessenem Ausmaß der Leistungserbringung.

Bei nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung behält sich die Förderagentur FFG, welche im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers agiert, vor, gänzlich, oder wenn das Teilergebnis für sie werthaltig ist, teilweise, vom Vertrag zurückzutreten.

1.9 Wie sind die Verwertungsrechte geregelt?

Die Verwertungsrechte können zusammengefasst wie folgt dargestellt werden (siehe dazu im Einzelnen die Regelungen im F&E-Werkvertrag):

- Keiner der Vertragspartner erwirbt ausschließliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Projektergebnissen.
- Der AG erhält **nicht ausschließliche** uneingeschränkte Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen und Schutzrechten, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrages entstehen, sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch an bestehenden Schutzrechten des AN.
- Der AG ist weiters berechtigt, von diesen ihm eingeräumten Nutzungsrechten zu bestimmten Zwecken (insbesondere im Rahmen von Folgeausschreibungen) nicht übertragbare, nicht ausschließliche Subnutzungsrechte an Dritte zu erteilen.
- Auch dem AN stehen **nicht ausschließliche**, umfassende Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen und Schutzrechten, die bei der Durchführung des gegenständlichen Vertrages entstehen, zu. Der AN hat auf Verlangen Dritter diesen zu branchenüblichen Bedingungen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Benutzung im Inland zu erteilen.

- Grundsätzliches Ziel ist weiters **die Veröffentlichung der Ergebnisse** aller beauftragten F&E-Dienstleistungen. Der AN / ARGE-Leiter hat dementsprechend alle Berichte / Studienergebnisse / Präsentationen etc so zu gestalten, dass keine berechtigten Geheimhaltungs- oder Datenschutzinteressen gegen eine Veröffentlichung sprechen. Die Ergebnisse werden somit **Dritten unentgeltlich zugänglich gemacht** („Open content“). Wenn Ergebnisse in vorab festgelegte Sicherheitskategorien fallen, werden Geheimhaltungsinteressen gewahrt.

Anbote haben zwingend die Auflagen und Bedingungen des F&E-Werkvertrages zu akzeptieren oder werden anderenfalls ausgeschieden.

1.10 Nach welchen Kriterien werden die Anbote beurteilt?

Die Beurteilung der Vergabe von F&E Dienstleistungen erfolgt nach den **folgenden vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung des Einzelbieters / der Teilnehmer der ARGE
- Preis- Leistungsverhältnis

Die folgende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur Vorhaben zur Finanzierung vorgeschlagen, die in jedem Kriterium mindestens den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Vergabekriterien – Erläuterungen	Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	20	12
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben den Ausschreibungsinhalt und trägt zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei? 	
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten sowie gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Leistungsbeschreibung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? <i>[Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen. Die Bewertung erfolgt auch auf Basis der Darstellung „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung]</i> • Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Leistungsbeschreibung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? <i>[Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Vorhabens. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen]</i> 	
2. Qualität des Vorhabens	40	24
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 	
Technisch-wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist der Innovations-/Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? • Sind die geplanten Methoden bzw. der technisch-wissenschaftlichen Lösungsansatz zur Erreichung der Ziele und angestrebten Ergebnisse angemessen? 	
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Sind die Arbeitsschritte, Meilensteine, lieferbaren Ergebnisse klar und nachvollziehbar in der notwendigen Detaillierung dargestellt? Sind, im Falle einer Bietergemeinschaft, die Teilnehmer hinsichtlich Kapazität und Kompetenz gut integriert? 	

3. Eignung des Einzelbieters / der Teilnehmer einer ARGE		20	10
wissenschaftlich/technische Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • Geht aus dem Anbot die für das Vorhaben benötigte wissenschaftliche und/oder technologische Kompetenz des Einzelbieters / der ARGE-Partner hervor? • Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Kompetenzen durch den Einzelbieter / die ARGE-Partnerabgedeckt. 		
Potenzial des Einzelbieters bzw. der Teilnehmer der ARGE zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird das Vermögen des Einzelbieters oder der ARGE-Partner zur Umsetzung des Vorhabens und zur Erreichung der dargelegten Ziele im Anbot eingeschätzt? • Bei mehreren ARGE-Partnern: Ist die Zusammensetzung der ARGE hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? 		
Managementfähigkeit und -kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weisen der Einzelbieter oder die ARGE-Partner die nötige(n) Managementfähigkeit, -kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Projektes auf? 		
Zusammensetzung der Beteiligten im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Zusammensetzung der Beteiligten ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? [Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.] 		
4. Preis-/Leistungsverhältnis		20	10
Angemessenes Preis-/Leistungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> • Ist das Preis-/Leistungsverhältnis angemessen? • Sind die Kosten des eingesetzten Personals (Stundenanzahl und Stundensatz) angemessen und effizient? • Ist das Verhältnis von Personalkosten und Sachkosten plausibel? Sind die Arbeitsschritte, Meilensteine und lieferbaren Ergebnisse plausibel kalkuliert? • Ist die weitere Verwertung / Dissemination plausibel? 		
SUMME (Punkte)		100	60

Im Ausschreibungsleitfaden wird definiert, ob das bestbewertete Anbot den Zuschlag erhält oder ob mehrere (bzw. wie viele) bestbewertete Angebote den Zuschlag erhalten.

1.11 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die Anbotslegung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Angebotes sind folgende **Dokumente über die eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Inhalt des Angebotes** – Upload als pdf - Dokument
- **Kostenplan des Angebotes** – Tabellenteil des Finanzierungsansuchens - Upload als Excel - Dokument

Weiters wird (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) eine **eidesstattliche Erklärung** zu Befugnissen und Genehmigungen und zur technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit jedes Bieters / ARGE-Partners abgegeben. Die eidesstattliche Erklärung stellt sicher dass jeder Bieter / ARGE-Partner alle Voraussetzungen (zB allfällig notwendige Betriebsgenehmigungen etc....) zur Umsetzung des Werkes hat.

Einzelbieter und ARGE-Partner geben darüber hinaus eine **Bietererklärung** (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) ab, welche eine Erklärung zur Zusammenarbeit bzw. eine Erklärung zur Erfüllung der Leistungsinhalte beinhaltet (siehe auch Kapitel 2.1).

Die **Sprache**, in welcher das Anbot zu verfassen ist, wird mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Downloadbereich festgelegt.

Bitte beachten Sie die Übereinstimmung zwischen den Angaben im Anbot und im eCall gemachten sonstigen Angaben. Wenn Unterschiede zwischen dem eCall und dem Anbot auftreten, so hat das Anbot Vorrang vor den sonstigen Angaben im eCall.

1.12 Welche Rechtsgrundlagen liegen vor?

Als Rechtsgrundlage wird für die gegenständlichen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der **Ausnahmetatbestand des § 10 Z 13 BVergG 2006** angewendet.

2 ABLAUF DER ANBOTSLEGUNG

2.1 Wie verläuft die ANBOTSLEGUNG?

Die Anbotslegung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig**, spätestens jedoch mit dem Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Anbotsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 1.11) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Das Anbot kann nur eingereicht werden, wenn der **Einzelbieter bzw. alle ARGE-Partner zuvor** ihre **Stammdaten** im eCall **eingeben und eingereicht** haben!

Weiters wird von jedem Einzelbieter bzw von sämtlichen ARGE-Partnern eine **eidesstattliche Erklärung** zu Befugnissen und Genehmigungen und zur technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) abgegeben.

Im Falle einer ARGE wird weiters eine **Bietererklärung** (via Anklicken des entsprechenden Feldes im eCall) eingefordert, die die Zusammenarbeit in ARGEen regelt.

Einzelbieter bestätigen mit der **Bietererklärung** die ausgeschriebenen Leistungen im Auftragsfall zu erbringen.

Das Anbot ist dann eingereicht, wenn **im eCall das Anbot abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Anbotformulars) ist **nicht möglich!** Sobald ein Anbot abgeschlossen wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung des online eingereichten Anbots ist nicht erforderlich bzw nicht möglich.

Die Anbotslegung selbst hat durch den Einzelbieter oder nur bei ARGEen durch den ARGE-Leiter selbst, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Diese Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis bei Anbotslegung nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Angebote aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie werden Anfragen behandelt?

Beratungsgespräche:

Von Seiten der FFG werden inhaltliche Beratungsgespräche allgemeiner Natur auf Wunsch eines potenziellen Bieters zeitlich befristet angeboten. Das Datum bis zu dem Beratungsgespräche geführt werden können wird im **Ausschreibungsleitfaden** kommuniziert.

Formal- und Vertragsfragen:

Anfragen sind ausschließlich schriftlich per E-Mail in deutscher Sprache bis zu dem im **Ausschreibungsleitfaden** kommunizierten Datum zu stellen.

Die Anfragen dürfen sich auf alle Ausschreibungsteile beziehen und können um Aufklärung oder Abänderung ersuchen. Die FFG behält sich vor nach Überprüfung der Anfragen diese zu berücksichtigen.

Die Anfragen werden gesammelt und anonymisiert beantwortet. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht die FFG die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den/die FragestellerIn nicht möglich ist.

Die Anfragen und Antworten / Berichtigungen werden auf der **Homepage** als PDF zur Verfügung gestellt.

2.3 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Anbote werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen.

3 BEWERTUNG DES ANBOTES UND FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Anbot auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Anbot werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft; dies geschieht erst im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt angegeben sind, kann das Anbot auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Anbote,

- bei denen die **„Eidesstattliche Erklärung“** zu Befugnissen und Genehmigungen oder die **„Bietererklärung“** fehlt
- die verspätet oder nicht im eCall eingereicht wurden
- in denen Subunternehmer entgegen den Vorgaben des Ausschreibungsleitfadens Kernaufgaben übernehmen

werden bei der **Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden!** Die FFG behält sich weiters vor, fehlerhafte oder unvollständige Anbote (insbesondere, wenn dadurch eine weitere Bearbeitung unzumutbar wird) auszuschneiden.

Eine **„Checkliste Formalvoraussetzungen“** befindet sich im entsprechenden Anbotsformular.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.10 angeführten Kriterien und erfolgt durch **nationale und/oder internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Anbotsunterlagen.**

Das Vorhaben wird mit Bezug auf die Kosten auf Basis der Nettosummen beurteilt.

Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien und der Bewertung der Erfüllung des Ausnahmetatbestandes wird durch ein **Bewertungsgremium**, unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten, eine Finanzierungsempfehlung ausgesprochen.

Der **Ausschluss von GutachterInnen** (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist aus sachlichen Gründen möglich. Ein Eingabefeld für diesbezügliche Anträge ist im eCall vorhanden.

3.3 Wer trifft die Finanzierungsentscheidung?

Die Finanzierungsentscheidung obliegt dem jeweils zuständigen **Auftraggeber** und wird auf Grundlage der **Finanzierungsempfehlung des Bewertungsgremiums** getroffen. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft GmbH, FFG agiert im Regelfall im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

4 ABLAUF NACH DER FINANZIERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Vertragserrichtung?

Der Werkvertrag wird mit einem oder mehreren Auftraggebern abgeschlossen.

Im Rahmen der Begutachtung können, wenn erforderlich, allfällige Auflagen, die den Grundprinzipien der Transparenz, der Gleichbehandlung, des Diskriminierungsverbotes und des freien und lauten Wettbewerbes entsprechen, und die vom Auftragnehmer zu erfüllen sind, durch das Bewertungsgremium formuliert werden. Sie werden vom Auftraggeber im Zuge der Vertragserrichtung berücksichtigt.

Im Fall der Gewährung einer Finanzierung erfolgt die Zuschlagserteilung durch Übermittlung des auftraggeberseitig unterfertigten Vertrages. Sofern Einzelbieter bzw die ARGE die Auflagen des Bewertungsgremiums übernimmt, kommt der Vertrag mit Rückübermittlung des bieterseitig unterfertigten Vertrages zustande.

Mit Zuschlagserteilung wird der Einzelbieter bzw. die ARGE zum Auftragnehmer; die Bezeichnungen ARGE-Partner bzw. ARGE-Leiter werden auch im Werkvertrag für F&E Dienstleistungen verwendet. Weiters werden im Werkvertrag allfällige den Auftragnehmern zuzuordnende Subauftragnehmer gelistet. Im Werkvertrag sind weiters der Projekttitel, der Zahlungsplan, der Finanzierungszeitraum, die Art der Leistungserbringung und allfällige Auflagen festgelegt. Das Anbot ist ein integraler Bestandteil des Werkvertrages für F&E Dienstleistungen.

Der Werkvertrag für F&E Dienstleistungen ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

4.2 Wie erfolgt die Auszahlung des Entgeltes?

Voraussetzung für die Auszahlung der Finanzierungsraten ist jedenfalls die Unterzeichnung des Werkvertrages für F&E Dienstleistungen durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer. Im Falle einer ARGE hat die auftragnehmerseitige Unterfertigung durch sämtliche ARGE-Partner zu erfolgen.

Die Abgeltung der Leistung erfolgt durch Zahlung eines Entgeltes als Pauschalvergütung am Ende des Vorhabens. Während der Laufzeit des Vorhabens wird der Projektfortschritt anhand zuvor festgelegter Milestones, Deliverables, Workpackages und einem genau hinterlegten Zeitplan durch die FFG gemessen; auf Basis der Juryempfehlung werden Akonto-Zahlungen gewährt. Am Ende des Vorhabens erfolgt die Abnahme eines gesamten Werkes durch die FFG mit allfälliger Unterstützung von ExpertInnen. Sämtliche Zahlungen des AG erfolgen zuzüglich einer allfälligen USt. Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden **Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen**.

HINWEIS: Die FFG ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt und besitzt daher **keine UID Nummer!**

4.3 Welche Leistungsnachweise sind erforderlich?

Entsprechend der im Werkvertrag für F&E Dienstleistungen festgelegten Fristen sind basierend auf der Leistungsvereinbarung Nachweise der erbrachten Leistung zu liefern.

Dieser Nachweis kann zB ein Bericht, eine Studie, Präsentation, F&E Dienstleistung etc sein. Darüber hinaus sind je nach Vereinbarung zur akonto Zahlung in der Laufzeit des Vorhabens Kostennachweise entsprechend Aufforderung durch die FFG zu übermitteln.

Eine vorläufige Abnahme der Leistung während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt über das eCall System durch upload eines schriftlichen Berichtes. Dieser Bericht kann z.B. zusätzlich eine Präsentation oder Teile einer zu erstellenden Studie entsprechend dem vereinbarten Leistungsinhalt beinhalten. Der Bericht wird als ein Dokument (ZIP oder pdf) via eCall System hochgeladen.

Zu den im Werkvertrag für F&E Dienstleistungen festgelegten Berichtslegungsterminen sind etwaige **Zwischenberichte via Berichtsfunktion des eCall-Systems** vorzulegen.

Am Ende der Werkvertragslaufzeit sind der Endbericht und/oder z.B. die vereinbarte finale Studie (das „Werk“) via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. **Zwischenbericht und Endbericht** verstehen sich als **Tätigkeitsberichte**, die den Verlauf und die Tätigkeiten des Projektes beschreiben.

Die **vereinbarte Leistung**, der erarbeitete Inhalt des Werkes, wird in einem **Ergebnisbericht** zu Projektende vorgelegt. Im Ergebnisbericht ist jedenfalls der Erkenntnisgewinn nachvollziehbar darzustellen, der eine Forschungs- & Entwicklungstätigkeit bedingt. Der Ergebnisbericht hat in veröffentlichbarer Form erstellt zu werden.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden. Weitere uploads (zB Präsentationen,...) als Teil der Berichtslegung sind möglich. Dem Auftraggeber steht ab Einlangen des Endberichtes eine Prüffrist von 60 Tagen zu.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur **Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit** zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Informationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen.

4.4 **Wie sollen Änderungen während der Vertragsdurchführung kommuniziert werden?**

Beabsichtigte Änderungen der vertraglich festgelegten Werkvertragsinhalte / Leistungsinhalte oder beabsichtigte Änderungen bei den beteiligten ARGE-Partnern (z.B Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) sind der FFG unverzüglich mitzuteilen.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (des Auftragnehmers, einzelner ARGE-Partner, nicht Erfüllbarkeit von Leistungen, Kosten, Termine, Finanzierungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen.

4.5 **Kann der Vertragszeitraum verlängert werden?**

Sind die Leistungsinhalte zum Ende des Finanzierungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Finanzierungszeitraum verlängert werden, falls der Auftraggeber dem zustimmt. Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft FFG agiert im Regelfall gegenüber dem/den Auftragnehmer/n im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers.

Ein **Antrag auf Änderung des Finanzierungszeitraumes** muss jedenfalls **innerhalb der genehmigten Laufzeit** eingebracht werden!

Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen.

4.6 **Was passiert nach dem Ende der Laufzeit?**

Die Prüfung des Werkes während der Laufzeit des Vorhabens erfolgt basierend auf vertraglich festgelegten und definierten Meilensteinen (z.B Zwischenbericht, Teil einer Studienarbeit, Präsentation, F&E Dienstleistung...).

Nach Erfüllung des gesamten Werkes übermittelt der Auftragnehmer (bzw im Falle einer ARGE der ARGE-Leiter) die festgelegte Leistung in der vertraglich festgelegten Form für die Endabnahme (z.B. Endbericht, Studie, Endpräsentation, F&E Dienstleistung...).

Vor Auszahlung der letzten Rate des Entgeltes erfolgt die Prüfung der Leistung anhand der vertraglich festgelegten Inhalte. Auslösend für die Auszahlung der letzten Rate ist die Rechnungslegung. Diese darf erst nach finaler Leistungsabnahme durch die FFG erfolgen.

Eine Endrechnung wird erst nach Aufforderung durch die FFG gelegt.

Siehe dazu im Einzelnen den jeder Ausschreibung beiliegenden Werkvertrag für F&E-Dienstleistungen.

5 ANHANG

5.1 eCall-Benennungen

- Die Bezeichnung **Projektleiter** im eCall steht für **ARGE-Leiter**
- Die Bezeichnung **Projektdaten** im eCall steht für **Anbotsdaten**

5.2 Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, tritt ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusiver Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) **Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.**

Im Kriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Für die relevanten Aspekte ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art in der „Qualität des Vorhabens“ des Projektes erforderlich und in der Beschreibung des KundInnennutzen im Kriterium „Preis-/Leistungsverhältnis“ zu berücksichtigen.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: Wenn zB Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungsschancen der Projektergebnisse**.

ad 2) **Öffentliche Gelder sollen durch transparente, ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.**

Im Kriterium „Eignung des Einzelbieters / der Teilnehmer einer ARGE“ ist die Zusammensetzung eines ausgewogenen Projektteams darzustellen. Durch personenbezogene Angaben zu Zeit und Geld können die geplanten Werte des Antrags mit den tatsächlichen Werten der Zwischen- und Endberichte verglichen werden (Monitoring).